Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 4. August 1950 | Nr. 31

Bekanntmachungen des Landratsamts

Aenderung der Gemeindegrenzen

Beuren, Kreis Calw und Hochdorf, Kreis Freudenstadt.

Das Innenministerium hat am 10. Juni 1950 folgende Entschließung gefaßt:

1. Auf Grund des § 8 in Verbindung mit § 11 GO. und Artikel I Abs. 2 KrO. wird hiermit die Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Beuren, Kreis Calw, und der Gemeinde Hochdorf, Kreis Freudenstadt, gemäß den übereinstimmenden Erklärungen der Gemeinden vom 22. April und 24. Mai 1950 genehmigt, wie sie aus der Meßurkunde Beuren vom 3. März 1950 (S. 7) ersichtlich ist.

Es erhält somit die Gemeinde Hochdorf einen unbewohnten Gebietsteil von 5 ar 79 qm, der bei dem Gemeindegebiet Beuren abgeht.

2. Die Grenzänderung wird am 1. Oktober 1950 rechtswirksam.

Landratsamt.

Aufhebung der Straßensperre

Nachdem die Kanalisationsarbeiten in der Ortslage Zwerenberg im Zuge der Landstraße I. Ordnung 349 beendet sind, ist diese Straße für den Durchgangsverkehr wieder frei.

Landratsamt
— Verkehrsabteilung —

Vorsicht beim Genuß von Enteneiern

Es ist bekannt, daß Enteneier nicht selten durch bestimmte gefährliche Krankheitserreger (Bact. ent. Breslau u. a.) infiziert sind und schwerste Vergiftungen hervorrufen. Eine Aussortierung der infizierten Eier nach grobsinnfälligen Merkmalen ist unmöglich, da die Infektion nur durch bakteriologische Untersuchung festgestellt werden kann. Hohe Hitzegrade töten aber die Bakterien ab und machen ihre Giftstoffe unwirksam. Der Verbraucher kann daher nur dadurch vor Schädigungen bewahrt werden, daß ihm eine bestimmte Zubereitung, bei der die erforderlichen Hitzegrade erreicht werden, vorgeschrieben werden. Die Hauptpunkte der Enteneier-Verordnung sind:

a) Kennzeichnung der Enteneier in bestimmter Form (Entenei! Kochen!);

b) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schilde die deutlich lesbare Aufschrift:

Enteneier!
Vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken!

angebracht sein.

c) In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier feilgehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 24×30 cm großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift trägt:

Enteneier dürfen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt oder zur Herstellung von Pudding, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen usw. verwendet werden. Sie müssen vor dem Genuß mindestens 8 Minuten gekocht oder beim Kuchenbacken in Backofenhitze völlig durchgebacken werden.

Diese Vorschriften gelten auch für aus dem Ausland eingeführte Enteneier und entsprechend für Enteneier-Auslauf auch im Gemische mit Hühnereier-Auslauf, sowie für Gefrierei und Trockenei, das ganz oder teilweise aus Entenei hergestellt ist.

Landratsamt.

Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Ausgewiesene

Die Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung sind im Kreisamtsblatt Nr. 49 vom 2. 12. 49 veröffentlicht worden.

Der Kreis der Begünstigten hat inzwischen eine Erweiterung erfahren. Die Generaldirektion der Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen hat sich in einem Schreiben vom 31. 5. 50 dahin geäußert, daß Ledige mit einem monatlichen Einkommen bis 120.— DM, Verheiratete bis zu 180.— DM Monatseinkommen, zuzüglich 30.— DM je Kind als hilfsbedürftig angesehen werden können.

Wie bereits bekanntgegeben, sind den formlosen Anträgen an das Umsiedlungsamt Calw Bescheinigungen über das Einkommen sowie die Ausgewiesenenausweise beizufügen.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Steuertermine im Monat August 1950

10. August 1950:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin:
Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe „Notopfer Berlin" unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat Juli 1950.

Umsatzsteuer:
Vorauszahlung für den Monat Juli 1950 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer:
Zahlung für den Monat Juli 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

20. August 1950:

Soforthilfeabgabe:
Zahlung der 2. Vierteljahresrate für 1950 (mit Ausnahme der Landwirte).

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind werktags täglich von vormittags 8—12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Aus der Arbeit des Kreisrats

In einer nahezu 6 Stunden dauernden Sitzung hat sich der Kreisrat am 21. Juli unter dem Vorsitz von Landrat Geißler neben einer ganzen Reihe für die Allgemeinheit weniger wichtigen Angelegenheiten auch mit verschiedenen, die Oeffentlichkeit stark interessierenden Fragen beschäftigt. Hierüber soll nachstehend ein kurzer Ueberblick gegeben werden.

Zunächst stand ein vom Landratsamt zur Stellungnahme vorgelegter Entwurf einer kreispolizeilichen Verordnung für den Hochwasserchutz zur Erörterung. Die letzte verheerende Hochwasserkatastrophe um die Jahreswende 1947/48 macht es notwendig, auch auf dem Wege polizeilicher Vorschriften Vorsorge dafür zu treffen, daß künftige ähnliche Naturereignisse nicht wieder so große Schäden verursachen können. Es soll dies hauptsächlich auch durch Anordnungen für die Lagerung von Holz und sonstigen Vorräten und die Erstellung von Baulichkeiten im Hochwasserstrom gebiet und darüber hinaus im Hochwassergebiet überhaupt erreicht werden. Der Kreisrat behandelte den Entwurf des Landratsamts eingehend, kam aber dabei zu dem Ergebnis, daß noch manche Fragen mit Rücksicht auf die zum Teil weitgehenden praktischen Auswirkungen der beabsichtigten Vorschriften auf die Flußanlieger zunächst noch weiterer Klärung im Benehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt bedürfen, ehe zu der geplanten Verordnung abschließend Stellung genommen werden kann. Grundsätzlich gab jedoch der Kreisrat zum Erlaß einer derartigen Verordnung jetzt schon seine Zustimmung.

Um auch seinerseits einen Beitrag zur Steuerung der Wohnungsnot zu leisten, trägt sich der Kreisverband schon seit Jahren mit dem Plan der Erstellung eines Altenheimes. Nachdem sich Kreistag und Kreisrat mit dieser Frage schon in verschiedenen früheren Sitzungen beschäftigt hatten, wurde auch jetzt wieder hierüber beraten. Die Kreisverbandsorgane sind sich längst darüber einig, daß der Bau eines Altenheimes einem dringenden öffentlichen Bedürfnis entspricht, weil dadurch manche Wohnung, die bisher von alleinstehenden betagten Einzelpersonen oder Ehepaaren bewohnt wird, für Familien mit Kindern frei wird und zugleich auch vielen Alten, die ohne genügende Pflege sind, geholfen werden kann. Die Finanzierung dieses zu 4—500 000.— DM veranschlagten Vorhabens ist bereits weitgehend gesichert. Das Land hat hierzu aus Mitteln des allgemeinen Wohnungsbauprogramms und der Soforthilfe einen erheblichen Beitrag in

Radfahrer!

Es ist verboten, beim Fahren die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Tretteilen zu entfernen.

Das Anhängen an Fahrzeuge hat schon viele Opfer gefordert. Laßt das sein, Ihr gefährdet Euch selbst und auch die anderen Straßenbenutzer.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Aussicht gestellt. In den bisherigen Beratungen spielte die Frage, wo das Altenheim errichtet werden soll, eine wichtige Rolle. Die Städte Altensteig, Nagold und Neuenbürg haben dem Kreisverband geeignete Plätze angeboten Eine Entscheidung ist jedoch noch nicht gefallen.

Als weiteren Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot plant der Kreisverband ferner den Bau eines Beamtenwohngebäudes in Calw. Als Bauplatz hierfür ist das kreisverbandseigene Gelände unterhalb des Kreiskrankenhauses vorgesehen, wo auch das Land die Erstellung eines Beamtenwohngebäudes beabsichtigt. Der Kreisrat hat sich grundsätzlich bereit erklärt, dem Staat das hierzu erforderliche Gelände abzutreten. Mit dem Bau des Kreisverbandswohngebäudes soll noch in diesem Jahr begonnen werden, nachdem ein beträchtlicher Teil der erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung steht.

Ein Problem, das den Kreisrat schon wiederholt beschäftigte, war auch in dieser Sitzung wieder Gegenstand der Beratung: die Unterbringung der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule Calw. Das weitere Verbleiben dieser Abteilung in den bisherigen Mieträumen in Bad Teinach ist nicht möglich. Die Erstellung eines Neubaus scheidet aus finanziellen Gründen aus. Der Kreisverband hat deshalb von der Stadt Calw ein Gebäude in Hirsau erworben, das sich nach Vornahme entsprechender baulicher Veränderungen zur Unterbringung der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule gut eignet. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die bei der herrschenden Wohnraumknappheit besonders schwierige anderweitige Unterbringung der jetzigen Mieter dieses Hauses so rasch vollends gelingen würde, daß bis zum Schulbeginn am 1. November 1950 die notwendigen Umbauten durchgeführt werden könnten. Der Kreisrat faßte dementsprechende Beschlüsse.

Einen breiten Raum nahmen in der Sitzung des Kreisrats wieder Krankenhausangelegenheiten ein. Hier handelte es sich insbesondere um die Frage der Erweiterung des Kreiskrankenhauses Calw, das in seinem jetzigen Umfang und Zustand in der Belegungsmöglichkeit, in betriebswirtschaftlicher Beziehung und in hygienischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Krankenhausbetriebes entspricht. Vorarbeiten in bezug auf die Planung und Finanzierung dieser wichtigen Aufgabe sind bereits geleistet und noch im Gange. Die endgültige Sicherung der Finanzierung der zu 500 000.— DM geschätzten Baukosten bereitet jedoch bei der bestehenden allgemeinen Geldnot noch erhebliche Schwierigkeiten. Wie der Vorsitzende berichtete, hat sich die Hoffnung, vom Land im Rechnungsjahr 1950 einen ansehnlichen Beitrag zu erhalten, leider nicht erfüllt. Der Kreisverband hofft aber, den durch Schuldaufnahme zu deckenden Teil der Kosten von etwa 400 000.— DM zu tragbaren Bedingungen zu erhalten. Die erforderlichen Verhandlungen sind eingeleitet.

Der Kreisrat beschloß weiter die Umstellung der elektr. Anlagen in den Kreiskrankenhäusern Nagold und Neuenbürg von Gleichstrom auf Wechselstrom und den Anbau weiterer Balkonterrassen im Krankenhaus Nagold. Ferner war er sich grundsätzlich darüber einig, daß die Schaffung einer Inneren Abteilung am Kreiskrankenhaus Neuenbürg notwendig ist. Er beschloß deshalb, die Krankenhausverwaltung und den zuständigen Verwaltungsausschuß mit der Durchführung der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und der Stellung entsprechender Anträge an den Kreisrat zu beauftragen.

Schornsteinreinigungen und Reinigungsgebühren

Nachstehend wird die Kehrgebührenordnung vom 27. 3. 1936 auszugsweise veröffentlicht:

Die Reinigungsgebühr setzt sich bei Schornsteinen aus einer Grundgebühr und einem Zuschlag für jedes durchfahrene Stockwerk zusammen.

I. Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beträgt in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern 26 Pfg., in allen anderen Gemeinden 28 Pfg. für jeden Schornstein.

2. Die Grundgebühr erhöht sich um 10 Pfg. für jeden gereinigten Schornstein, wenn Einzelgebäude, Höfe oder Weiler, in denen nur 10 oder weniger Herd- und Ofenschornsteine mindestens dreimal jährlich gereinigt werden müssen, mehr als 1 Kilometer vom letzten kehrpflichtigen Haus einer ohne solche Wegzuschläge zu kehrenden Ortschaft entfernt liegen.

3. Die Grundgebühr erhöht sich ebenfalls um 10 Pfg. für jeden gereinigten Schornstein, wenn Schornsteine wegen der Art ihrer Benützung außerhalb der üblichen Kehrungen gereinigt werden müssen; am Wohnsitz des Schornsteinfegers und bei mehr als zehn gleichzeitig am selben Ort zu reinigenden Schornsteinen darf dieser Wegzuschlag jedoch nicht erhoben werden.

4. Die Grundgebühr erhöht sich um 30 Pfg. für jeden gereinigten Schornstein, wenn eine Reinigung vom Zahlungspflichtigen ausdrücklich außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt oder wenn eine Reinigung trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne ganz triftigen Grund verhindert worden war.

5. Die Grundgebührenzuschläge von Ziff. 2 und 4 werden gegebenenfalls nebeneinander erhoben.

II. Stockwerkszuschlag

1. Der Stockwerkszuschlag beträgt bei unbesteigbaren Schornsteinen 8 Pfg., bei besteigbaren 10 Pfg. für jedes durchfahrene Stockwerk.

2. Der Stockwerkszuschlag beträgt abweichend von Abs. 1 bei Turmkaminen 1.50 DM, bei gewöhnlich besteigbaren Schornsteinen mit 60 bis 100 cm Lichtweite 14 Pfg., mit mehr als 100 cm Lichtweite 20 Pfg.; dabei genügt es, wenn die angegebenen Maße in einer Richtung vorhanden sind.

3. Die Stockwerkszuschläge Abs. 1 und 2 erhöhen sich bei gewöhnlichen Schornsteinen von Gemeindebackhäusern und von gewerblichen und ähnlichen Bäckereien auf das Doppelte. Sie fallen andererseits bei weniger als 2 m hohen Schornsteinen von freistehenden Hausbacköfen ganz weg.

4. Als Stockwerke gelten neben den Vollgeschossen der Gebäude auch Unter- und Kellergeschosse, wenn der Schornstein darin eingreift, sowie alle Dachgeschosse, die von Gebälk zu Gebälk durchfahren werden. Als Stockwerke gelten weiter je drei volle Meter des Schornsteinstücks über dem obersten durchfahrenen Gebälk. Abweichend davon wird für einen Schornstein, der erst auf dem obersten Gebälk beginnt, der Zuschlag für ein Stockwerk auch dann angesetzt, wenn er keine 3 m über das Gebälk hinausreicht. Bei Berechnung der Schornsteinhöhe über dem obersten Gebälk werden Aufsätze, Verlängerungsrohre u. dergl. mitgemessen, soweit sie gereinigt werden müssen; eine weitere Gebühr wird dafür nicht angesetzt.

5. Schornsteine in Räumen mit mehr als 6 m Höhe, von Fußboden zu Fußboden gemessen, werden wie die Schornsteine über dem obersten Gebälk behandelt.

III. Reinigungsgebühren weiterer kehrpflichtiger Arbeiten

1. Für das Reinigen eines Rußkastens oder einer Abschlußklappe an einem aufgesetzten Schornstein dürfen 10 Pfg., für das Reinigen eines Rauchfangs oder eines Vorkamins oder für das Abdecken eines aufgesetzten Schornsteins 5 Pfg. berechnet werden.

2. Für das Reinigen der Rauchabzugsröhren und der Rauchzüge von Backöfen dürfen für jedes volle Meter 5 Pfg. berechnet werden (in der Mitte gemessen).

3. Für das Reinigen von Rauchkanälen dürfen bis zu 500 qcm Querschnittsfläche 20 Pfg., bis zu 2500 qcm Querschnittsfläche 50 Pfg. für jedes volle Meter berechnet werden (in der Mitte gemessen).

4. Für das Reinigen einer häuslichen Rauchkammer dürfen 20 Pfg., für das Reinigen einer gewerblichen Rauchkammer je nach Größe 40 Pfg. bis 1.— DM, berechnet werden. Rauchzüge von Rauchkammern werden nach Abs. 3 behandelt.

5. Soweit für Reinigungsarbeiten keine bestimmten Gebühren festgesetzt sind und sich der Kehrlohn auch nicht sinngemäß nach diesen Gebühren berechnen läßt, sind für jede volle Stunde Arbeit 2.— DM, für jede angefangenen 15 Minuten 50 Pfg. zu vergüten.

6. Der Mehraufwand für die Reinigung in Einzelgebäuden, Höfen und Weilern, für Reinigungen außerhalb der üblichen Kehrungen und Arbeitszeiten und für wiederholte Gänge bei Behinderung an der Kehrung wird bei den Arbeiten der Abs. 1—5 nicht besonders berücksichtigt, sondern ist durch die Zuschläge nach Abs. I Ziff. 2—4 abgegolten

Verkehrsteilnehmer,

schützt die Verkehrszeichen vor Beschädigungen, denn diese sind nur zu Eurer Sicherheit aufgestellt!

IV. Ausbrenngebühren

Für das Ausbrennen von Schornsteinen, Rauchkammern usf. darf neben der Gebühr für das nachträgliche Reinigen eine Ausbrenngebühr in gleicher Höhe erhoben werden. Müssen die Brennstoffe zum Ausbrennen vom Bezirksschornsteinfegermeister beigebracht werden, so sind ihm bei jedem Schornstein 20 Pfg., in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohner 50 Pfg zu vergüten.

V. Gebühren in Sonderfällen

1. Treten bei Reinigungsarbeiten mit festen Kehrgebühren durch die bauliche Anlage u. dergl. außergewöhnliche Schwierigkeiten auf, so daß der Kehrlohn nach der Zeitgebühr mehr als das Dreifache des Kehrlohns nach den festen Sätzen beträgt, so kann er nach der Zeitgebühr berechnet werden. Der Zahlungspflichtige ist darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

2. Bestehen andererseits bei solchen Reinigungsarbeiten besonders günstige bauliche Verhältnisse u. dergl., so daß der Kehrlohn nach den festen Sätzen mehr als das Dreifache des Kehrlohns nach der Zeitgebühr beträgt, so ist er nach dem Dreifachen der Zeitgebühr zu berechnen.

VI. Entschädigung für Nebenarbeiten

Die Entschädigung für die Ausführung von Nebenarbeiten unterliegt der freien Vereinbarung mit den Auftraggebern; sie soll sich jedoch in der Regel im Rahmen der Gebühren für kehrpflichtige Arbeiten halten.

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 9. Januar 1950 sind die vorstehenden Gebühren in stets widerruflicher Weise um 20 v. H. erhöht worden.

Landratsamt Calw.

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in den Gemeinden Sulzbach und Michelbach Kr. Rastatt ist erloschen.

Landratsamt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Krankenversicherung der Rentner

Jeder Rentner ist auf Kosten der Rentenversicherung für den Fall der Krankheit versichert. Rentner, die im Ausland sich aufhalten, sind nicht versichert.

I. Beitrag

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg zahlt für jeden Rentner monatlich einen Krankenkassenbeitrag an die zuständige Krankenkasse.

II. Krankenkasse

Die Krankenversicherung der Rentner wird durchgeführt für:

1. a) die Invaliden- und Angestelltenrentner von der zuständigen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthaltsort,

b) die Rentner der Reichsbahnversicherungsanstalt von der Reichbetriebskrankenkasse,

c) die Rentner aus dem Geschäftsbereich der Reichswasserstraßenverwaltung von der Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung.

2. Rentner, die eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sind auf Grund dieser Beschäftigung Mitglied bei der für ihren Arbeitgeber zuständigen reichsgesetzlichen Krankenkasse.

Sie haben dann bei dieser Krankenkasse Anspruch auf alle Leistungen, müssen aber auch ihren Beitragsanteil an dem Gesamtbeitrag selbst aufbringen. Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz besteht jedoch für Rentner nicht. Sie können sich von der für ihre Rentner-Krankenversicherung zuständigen Krankenkasse (vgl. Ziffer II, 1) allmonatlich einen Betrag von 2.— DM auszahlen lassen. Sie legen hierfür die in Abschnitt IV angeführten Ausweise vor, die vorher mit einem Mitgliedsvermerk der Krankenkasse zu versehen sind.

Rentner, die nach Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung jedoch die Leistungen der Rentner-Krankenversicherung (vgl. Abschn. V) in Anspruch nehmen wollen, können sich von der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung befreien lassen. Der Antrag ist bei dem zuständigen Versicherungsamt zu stellen unter Beifügung des Rentenbescheids und genauer Angabe der Arbeitsstelle. Soll die Befreiung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an eintreten, so muß der Antrag innerhalb eines Monats nach Arbeitsaufnahme gestellt werden. Ist diese Frist verstrichen, so wirkt die Befreiung erst vom Tage des Eingangs des Befreiungsantrags.

3. Wer bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert ist, kann sich bei dieser Kasse abmelden.

4. Wer bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Krankenversicherung der Rentner nachweist.

5. Der für den Fall der Krankheit versicherte Rentner ist zur Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt.

6. Knappschaftsrentner, die bei der Reichsknappschaft krankenversichert sind, erhalten keine Leistungen aus der Krankenversicherung der Invaliden- und Angestelltenrentner.

III. Beginn

Die Krankenversicherung der Rentner beginnt an dem Tage, an dem der Rentner den Restbescheid erhält, frühestens jedoch mit dem Tage des Rentenbeginns.

IV. Ausweis

Die Rentner weisen sich bei Inanspruchnahme der Krankenkasse durch ihren Rentenbescheid oder eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt über den Rentenbetrag aus und außerdem durch gleichzeitige Vorlage der Ausweiskarte der Postanstalt.

V. Leistungen

An Leistungen gewähren die Krankenkassen

1. für Rentner selbst:

a) vom Beginn der Krankheit an ohne zeitliche Begrenzung, Krankenpflege, d. h. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Brillen, Arzneien, Bruchbändern, sowie anderen kleineren Heilmitteln und sonstigen in der Satzung vorgesehenen Leistungen. Zahnersatz wird grundsätzlich nicht gewährt.

b) Krankenhauspflege für die von der Satzung der Krankenkasse bestimmte Dauer, mindestens jedoch für 26 Wochen.

c) ein Sterbegeld von 75.— DM, für Waisen unter 14 Jahren von 40.— DM.

2. für den unterhaltungsberechtigten Ehegatten und die unterhaltungsberechtigten Kinder, wenn diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben:

a) ärztliche Behandlung ohne zeitliche Begrenzung;

b) Zuschüsse für Arznei und kleinere Heilmittel und Krankenhauspflege nach der Satzung der Krankenkasse;

c) beim Tode des Ehegatten ein Sterbegeld von 40.— DM, beim Tode eines Kindes ein Sterbegeld von 25.— DM.

3. Wochenhilfe und Familienwochenhilfe für Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Pflegetöchter in häuslicher Gemeinschaft unter den bei der Krankenkasse zu erfragenden Voraussetzungen:

Bei Entbindung oder Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, falls erforderlich ärztliche Behandlung.

4. Im übrigen werden Barleistungen nicht gewährt.

Krankenschein und Arzneiverordnungsblatt sind gebührenfrei.

VI. Zusatzversicherung

Die Rentner können sich durch Zahlung eines eigenen zusätzlichen Beitrags in der Krankenkasse ein höheres Sterbegeld und ein Familiensterbegeld sichern; Rentner, die davon Gebrauch machen wollen, müssen das innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Rentner-Krankenversicherung (vgl. Ziffer III) bei der Krankenkasse beantragen. Die Satzung der Krankenkasse kann eine Zusatzversicherung auch für andere Leistungen zulassen.

VII. Ende und freiwillige Versicherung

Die Krankenversicherung der Rentner endet mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente gezahlt wurde. Der bisherige Rentner kann jedoch die Krankenversicherung auf eigene Kosten freiwillig fortsetzen, er muß dann bei der Krankenkasse innerhalb 6 Wochen nach Beendigung seiner Rentner-Krankenversicherung eine entsprechende Erklärung abgeben. Auch der überlebende Ehegatte ist nach dem Tode des Rentners zur Fortsetzung der Versicherung berechtigt.

VIII.

Streitigkeiten über das Versicherungsverhältnis entscheidet das zuständige Versicherungsamt.

IX.

Alle weiteren Auskünfte erteilen die Krankenkassen und das Versicherungsamt.

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Devisen für nichtgeschäftliche Auslandsreisen

1. Ab sofort können Anträge auf Bewilligung von Devisen für nichtgeschäftliche Reisen unter Verwendung der Anlage C (Vordruck „ND-Genehmigung", erhältlich bei den Außenhandelsbanken zur JEIA-Anweisung Nr. 31 in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden, und zwar bei folgenden Stellen:

a) für Studien- und Erziehungsaufenthalte im Ausland: beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), Bonn, Lennéstr. 24;

b) für Aufenthalte von Tuberkulosekranken in Schweizer Sanatorien:
bei der Zentraleinweisungsstelle für Tuberkulosekuren in der Schweiz beim Deutschen Zentralkomité für die Bekämpfung der Tuberkulose, Hannover, Sallstraße 41;

c) für Pilgerreisen nach Rom aus Anlaß des Heiligen Jahres: beim Deutschen Nationalkomité für das Heilige Jahr, Fürst Löwenstein, Bronnbach a. d. Tauber;

d) für Reisen zu deutschen Kriegsgräbern im Ausland: beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Nienburg a.d. Weser, Hafenstr. 8;

e) für alle übrigen Reisen, wie kulturelle Reisen, Kongreßbesuche, Urlaubsreisen, Ausflugsverkehr, Gesellschaftsreisen:
beim Wirtschaftsministerium Tübingen.

Auskünfte über Devisenzuteilung für die unter a)—d) aufgeführten Reisen erteilen die angegebenen Stellen und Verbände.

2. Für die unter 1 e) genannten Reisezwecke können Devisen für Reisen in die Schweiz, nach Oesterreich und Frankreich beantragt werden.

a) Einzelanträge. Einzelanträge sind beim Wirtschaftsministerium, Abtlg. Außenhandel, Tübingen, Neckarhalde 1 einzureichen. Der Reisezweck ist unter Ziff. 2 des Antragsvordrucks anzugeben; unter Ziff. 8 aber nur dann zu begründen und zu belegen, wenn es sich um einen Kuraufenthalt (durch Vorlage des amtsärztlichen Attestes) oder um einen Kongreßbesuch (durch Vorlage der Einladung) handelt.

b) Gesellschaftsreisen. Für Gesellschaftsreisen bis zu vier Tagen Dauer werden Pauschalgenehmigungen erteilt. Die Veranstalter von Gesellschaftsreisen (Reisebüros usw.) können unter Vorlage einer Teilnehmerliste, die dieselben Personalangaben enthalten muß, wie sie als Unterlagen für die Sammel-Reiseausweise vorgeschrieben sind, einen Pauschalantrag einreichen. Bei Teilnehmern, die einen vorläufigen Reisepaß mit Visum benützen, ist neben der Anschrift die Nummer des Reisepasses auf der Liste gesondert aufzuführen.

3. a) Dauer und Antritt der Reise sind in jedem Falle anzugeben.

b) Der genehmigte ND-Antrag kann als sogenannte Devisendeckungsbescheinigung beim zuständigen Konsulat für die Erteilung eines Visums vorgelegt werden. Der Auslandsreisepaß ist beim zuständigen Landratsamt zu beantragen, wo auch nähere Auskunft erteilt wird.

c) Die Auszahlung der Reisedevisen erfolgt durch eine Außenhandelsbank gegen Vorlage der ND-Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Reisepapiere (Paß mit Visum). Der erhaltene Devisenbetrag wird im Paß eingetragen. Die Auszahlung der erhaltenen Devisen darf erst erfolgen, wenn die festgelegte Gebühr durch Aufkleben einer Gebührenmarke, erhältlich bei den Außenhandelsbanken, auf dem genehmigten ND-Antrag entrichtet ist. Die Erhebung der Gebühr erfolgt vom Wirtschaftsministerium aufgrund von Art. 4 der Landesgebührenordnung (Reg. Bl. 1930 S. 393).

4. Als Tages-Höchstsatz werden gewährt:

für Oesterreich	15.— DM, höchst. 300.— DM
für Schweiz	40.— DM, höchst. 600.— DM
für Frankreich	40.— DM, höchst. 600.— DM

Für Kuraufenthalte gilt Sonderregelung.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Die Anträge werden im Reihenfolgeverfahren behandelt und auf einen Monat befristet. Kurzfristige Verlängerungen können nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Wirtschaftsministerium
Tübingen.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Kalkdüngung tut not!

Der Zeitpunkt für die Ausbringung des Kalkes ist in den Monaten August/September besonders günstig. In wenigen Wochen werden die Felder abgeerntet sein, dann streut man Kalk auf die Stoppeln und schält ihn ein. Auf leichten und mittleren Böden sowie auf Wiesen und Weiden gibt man dem kohlensauren Kalk den Vorzug. Auf schweren und schwersten Böden verwendet man am besten Brannt- oder Löschkalk.

Futter für den Viehstall

Als geeignetes Düngemittel für den Zwischenfruchtbau kann besonders Nitrophoska empfohlen werden, das jetzt zirka DM 3.50 per 100 kg billiger geworden ist. Pro Ar rechnet man mit einer Gabe von 4—5 kg.

Anbau von Winterölfrüchten

Die gegenwärtigen Preisbewegungen zeigen in aller Eindeutigkeit, welch große Bedeutung dem einheimischen Oelfruchtbau nach wie vor beizumessen ist. Eine der allerwichtigsten Voraussetzungen für gute und sichere Ernten ist die rechtzeitige Aussaat, bei Raps zwischen dem 1. und 20. August, bei Rübsen zwischen dem 1. und 10. September.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 473, Ochsen 37, Bullen 92, Rinder 151, Kühe 193, Kälber 1047, Schweine 900. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen: aa 85—90, a 78—84; Bullen: aa 85—90, a 79—84, b 75—78; Rinder: aa 97—102, a 83—94, b 74—80; Kühe: aa 74—80, a 67—73, b 55—62, c 44—53, d 43; Kälber: Sonderklasse über Notiz, a 100—108, b 87—99, c 75—86, d 70; Schweine: a, b1, b2 135—140, c 128—135, d, e 118—125, g1 110—120, g2 90—110.

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Wiederaufbau der Stadtkirche in Freudenstadt wird auf Grund der VOB. DIN 1960—1961

die Lieferung und Verlegung der Holzfußböden (ca. 700 qm)

vergeben.

Die Angebotsunterlagen können beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39 und der Außenstelle des Bezirksbauamtes Calw in Freudenstadt (Neues Finanzamt) während der Dienststunden eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt. Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 10. August 1950, vormittags 10 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, einzureichen

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 3. August 1950.

Bezirksbauamt.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung

A 448 — 26. 7. 1950: Gent, Kommanditgesellschaft in Engelsbrand, Kreis Calw (Werkstätte für Holzbearbeitung). Persönlich haftender Gesellschafter: Hermann Gent, Schreiner in Engelsbrand. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1950 begonnen. Beteiligt sind 2 Kommanditisten.

Landgericht Tübingen

Entschließung des Landgerichtspräsidenten vom 25. Juli 1950

Dem Kaufmann Emil Stahl in Birkenfeld Krs. Calw, Wildbader Str. 44 ist durch Entschließung des Landgerichtspräsidenten vom 18. 5. 1949 die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Birkenfeld unter Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf den Bezirk Neuenbürg erteilt worden. Diese Erlaubnis erstreckte sich nicht auf die Vertretung und Beratung der Gläubiger in gerichtlichen und vor sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, insbesondere auf Mahnverfahren.

Unter teilweiser Abänderung dieser Entschließung erweitere ich die darin erteilte Erlaubnis dahin, daß dem Gesuchsteller die Durchführung von Mahnverfahren im Auftrage der Gläubiger genehmigt wird, jedoch ohne Anspruch auf besondere Gebühren. Im übrigen verbleibt es bei der Entschließung vom 18. Mai 1949, insbesondere bei dem Verbot, Gläubiger in anderen gerichtlichen und vor sonstigen Behörden anhängigen Verfahren zu vertreten, und die Bezeichnung „Rechtsbescheid" zu führen.

Diese Erlaubnis gilt mit Wirkung vom 1. 8. 1950.

gez. Dr. Heck.

Evangelische Gottesdienste in Calw

9. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 6. August 1950

8.00 Uhr Frühgottesdienst (bei gutem Wetter bei den Annabuchen) (Geprägs)
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel)
9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs)
14.30 Uhr Taufgottesdienst.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 9. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 6. August 1950.

9.30 Uhr Gottesdienst (B)
10.45 Uhr Kindergottesdienst
11.15 Uhr Christenlehre (Töchter)
14.00 Uhr Monatsstunde

Mittwoch, den 9. August 1950

20.00 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus)

Iselshausen, Sonntag, den 6. Aug. 1950

9.30 Uhr Christenlehre
10.30 Uhr Gottesdienst (P)
11.15 Uhr Kindergottesdienst

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Totobeginn
ab 13. 8. 1950

Sichern
Sie sich rechtzeitig
Ihren Tippschein
vom

ZIGARRENHAUS
A. ILLINGER
Calw
Badstraße 7 - Tel. 282

Schaible
Nagold
Sanitätshaus · Kunstgliederbau
Orthopädische Werkstätte
vom 10.—19. August wegen Betriebsferien
geschlossen.
Sanitätshaus
und Miederwaren-Fachgeschäft
bleibt geöffnet.

Bad Liebenzell

Der Höhepunkt der täglichen Veranstaltungen:
Sonntag, 6. August

ab 13.00 Uhr **Schwimmfest im Freibad**
Mitw. I. Bad. Schwimmclub Pforzheim

ab 15.00 Uhr in den Kuranlagen
Nachmittagskonzert und Tanztee

ab 20.00 Uhr **Sommernachtsfest**
mit **Brillantfeuerwerk**

Italienische Nacht – Konzert – Tanz

Eintrittspreis in den Kuranlagen (nachmittags und abends) DM 2.–, Kinder unter 14 Jahren DM 1.–.

Zugverbindungen:
Pforzheim ab 9.17, 11.08, 13.12, 16.10, 17.20, 19.42 Uhr Rückfahrt: Bad Liebenzell ab 23.17 Uhr
Calw ab 9.35, 12.10, 12.39, 14.33, 17.55, 19.34, 19.56 Uhr Rückfahrt: Bad Liebenzell ab 23.54 Uhr
STADT UND KURVERWALTUNG

DREI-TÄLER-GOLD
Speise Eis
Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt
Milchversorgung Pforzheim

Maschinenknopflöcher
Plissée · Verwahrsaum
Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 11

Besuchen Sie unsere Bäder und Kurorte!